Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9849**

18. Wahlperiode 28.09.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/9231 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze

A. Problem

Angesichts der aktuellen Herausforderungen im Zuge der Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen wird es von kommunaler Seite wie von Länderseite als schwierig angesehen, den Zeitrahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes einzuhalten.

Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Mrd. Euro, die über das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds" zur Verfügung stehen, in finanzschwachen Kommunen auch investiert werden.

Mit dem vollständigen Inkrafttreten des endgültigen und bundeseinheitlichen Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer zum 1. Januar 2018 endet ein mehrjähriger Übergangszeitraum. Damit haben Regelungen im Gemeindefinanzreformgesetz, die nur diesen Übergangszeitraum betreffen, keinen Regelungsgehalt mehr.

B. Lösung

Der Förderzeitraum und die Umsetzungsfristen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes werden um jeweils zwei Jahre verlängert. Deshalb ist auch das Sondervermögen erst zwei Jahre später aufzulösen (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds").

Die Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes nimmt eine Rechtsbereinigung um diejenigen Regelungen vor, welche ab 2018 keinen Regelungsgehalt mehr besitzen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen ergeben sich durch die Änderungen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verlängerung des Förderzeitraums beim Kommunalinvestitionsförderungsgesetz könnte insgesamt – trotz gleichbleibenden Fördervolumens – zu einer geringfügigen Ausweitung des Erfüllungsaufwands bei Bund, Ländern und Kommunen führen.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft, entstehen durch dieses Gesetz nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9231 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 28. September 2016

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Lötzsch
Vorsitzende und Berichterstatterin

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Johannes Kahrs
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Johannes Kahrs, Dr. Gesine Lötzsch und Sven-Christian Kindler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/9231** in seiner 190. Sitzung am 22. September 2016 beraten und an den Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Auf Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gewährt der Bund Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen in finanzschwachen Kommunen bislang vom 24. Juni 2015 bis zum 31. Dezember 2018. Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9231 werden der Förderzeitraum und die Umsetzungsfristen um jeweils zwei Jahre verlängert.

Die Gemeinden werden als Ersatz für den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer seit dem 1. Januar 1998 mit einem Anteil von 2,2 Prozent am Aufkommen der Umsatzsteuer beteiligt. Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer erfolgte mangels hinreichend geeigneter Datengrundlagen zunächst auf Basis eines vorläufigen und nicht in Gänze fortschreibungsfähigen Übergangsschlüssels. Der vorläufige Schlüssel wird nun nach einer achtjährigen Übergangsphase ab dem Jahr 2018 vollständig durch einen bundeseinheitlichen und fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssel ersetzt.

Mit dem Gesetzentwurf wird die in diesem Zusammenhang vorgesehene Rechtsbereinigung und eine Neukodifizierung der Erfassungszeiträume der Schlüsselmerkmale für den Regelungszeitraum ab dem Jahr 2018 im Gemeindefinanzreformgesetz vorgenommen. Zudem werden mit dem Gesetzentwurf weitere notwendig gewordene Folgeänderungen im Gesetz über Steuerstatistiken, im Finanzausgleichsgesetz und im SGB III umgesetzt.

III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses und des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9231 in seiner 90. Sitzung am 28. September 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen, dem Bundestag die Annahme der Vorlage zu empfehlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9231 in seiner 52. Sitzung am 6. Juli 2016 befasst und eine Nachhaltigkeitsrelevanz festgestellt. Eine Prüfbitte sieht der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung im Ergebnis als nicht erforderlich an.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9231 in seiner 82. Sitzung am 28. September 2016 abschließend beraten und mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen, dem Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** befürworteten die Verlängerung des Förderzeitraums und der Umsetzungsfristen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes um jeweils zwei Jahre. Zwar wäre es wünschenswert gewesen, die Investitionen in Höhe von 3,5 Mrd. Euro im ursprünglich geplanten Zeitraum umsetzen zu können.

Aber man müsse anerkennen, welche zusätzlichen Belastungen alle Kommunen in Deutschland in den zurückliegenden Monaten aufgrund der hohen Zahl von Flüchtlingen gemeistert hätten und dass gerade in den finanzschwachen Kommunen die Verwaltungs- und Planungskapazitäten in der Regel schon vor dieser außergewöhnlichen Situation ausgedünnt gewesen seien. Am Ende komme es aus Sicht der Koalitionsfraktionen darauf an, dass die Finanzhilfen des Bundes tatsächlich in den finanzschwachen Kommunen investiert würden. Man vertraue darauf, dass das nun binnen der verlängerten Frist gelingen werde.

Bei der Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes handele es sich um eine technische Angelegenheit, nämlich um eine Rechtsbereinigung um diejenigen Regelungen, die ab 2018 keinen Regelungsgehalt mehr besäßen.

Auch nach Auffassung der **Fraktion DIE LINKE.** seien die Kommunen vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Geflüchteten nicht in der Lage, den Zeitrahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes einzuhalten. Ziel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sei die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für finanzschwache Kommunen mittels eines Fonds mit einem Volumen in Höhe von 3,5 Mrd. Euro. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf solle der Förderzeitraum um zwei Jahre bis Ende 2020 verlängert werden. Neben Änderungen am Kommunalinvestitionsförderungsgesetz solle das endgültige Inkrafttreten des bundeseinheitlichen Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer umgesetzt werden. Ein direkter Zusammenhang zwischen diesen beiden Materien bestehe nicht, es handele sich um ein sogenanntes Omnibusgesetz.

Die Fraktion DIE LINKE. verwies weiter darauf, dass sie die Errichtung des Fonds zur Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für finanzschwache Kommunen befürwortet habe. Zum Förderkatalog gehörten unter anderem die Bereiche Barriere-Abbau im ÖPNV und die Modernisierung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten. Der Fonds sei im Rahmen des Nachtragshaushalts 2015 errichtet worden und Bestandteil der Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung der Kommunen bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten. Der Fonds komme insbesondere auch finanzschwachen Kommunen zugute. Gegen das Inkrafttreten des bundeseinheitlichen Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer seien seitens der Länder keine Einwände erhoben worden. Aus den vorgenannten Gründen stimme die Fraktion DIE LINKE. dem vorliegenden Gesetzentwurf zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte es grundsätzlich, dass der Bund im letzten Jahr ein Investitionsprogramm für finanzschwache Kommunen aufgelegt hatte. Damit hätte er zum ersten Mal seine Verantwortung für finanzschwache Kommunen anerkannt.

Allerdings hätte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Höhe von 3,5 Mrd. Euro für zu niedrig befunden. Angesichts eines kommunalen Investitionsstaus von 136 Mrd. Euro seien die 3,5 Mrd. Euro nicht mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein, also unzureichend. Bis heute könnten die Kommunen die Gelder noch nicht zur Gänze abrufen. Das liege daran, dass die Maßnahmen noch nicht abgeschlossen seien, die mit den Geldern finanziert werden könnten. Ähnliches hätte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch beim Konjunkturpaket II erlebt. Außerdem wären die Kommunen im letzten Jahr sehr stark mit der guten Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge befasst gewesen. Aus dem langsamen Mittelabruf könne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ergebnis derzeit keinerlei weitreichende Schlussfolgerungen ziehen. Sie stimme aber für die Verlängerung des Programmes um zwei Jahre, um den Kommunen an dieser Stelle einen weiteren Spielraum zu eröffnen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Berlin, den 28. September 2016

Eckhardt Rehberg	**Johannes Kahrs**	**Dr. Gesine Lötzsch**	**Sven-Christian Kindler**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333